

Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Wahl des Bernjurassischen Rates vom 9. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes (GPR) und des Dekretes (DPR) vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte sowie des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Jura und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Gestützt auf Artikel 4 SStG und auf Grund der Bevölkerungsstatistik per 1. Januar 2005 werden die Mandate wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

	Einwohnerzahl	Mandate
1. Wahlkreis Courtelary	22'326	10
2. Wahlkreis Moutier	23'140	11
3. Wahlkreis La Neuveville	6'038	3
Total	51'504	24

2. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke. Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.

3. Wahlvorschläge

3.1 Inhalt

- 3.11 Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel) tragen.
- 3.12 Reicht eine politische Gruppierung im selben Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel zu unterscheiden.
- 3.13 Soweit sich das unterschiedliche Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.

- 3.14 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis gemäss Ziffer 1 Mandate zustehen. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.
- 3.15 Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
- 3.16 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

3.2 *Unterzeichnung*

- 3.21 Jeder Wahlvorschlag wird von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse unterzeichnet. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 3.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 3.23 Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung (Vertreterin bzw. Vertreter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) des Wahlvorschlages zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 3.24 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3.3 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können beim zuständigen Regierungsstatthalteramt bezogen werden.

3.4 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 23. Januar 2006, 16.00 Uhr*, beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

3.5 *Bereinigung*

- 3.51 Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit Ordnungsnummern versehen. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt gemäss dem Eingang beim Regierungsstatthalteramt. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren.
- 3.52 Eine vorgeschlagene Person kann bis *Freitag, 27. Januar 2006, 16.00 Uhr*, beim Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, sie lehne den Vorschlag ab.
- 3.53 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt eine vorgeschlagene Person den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert

deren sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, ob sie den Vorschlag annehmen.

3.54 Bis *Freitag, 27. Januar 2006, 16.00 Uhr*, müssen die auf mehreren Listen Vorgeschlagenen dem Regierungsstatthalteramt erklären, auf welcher Liste der Name stehen soll.

3.55 Allfällige Änderungen an den Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am *Montag, 30. Januar 2006, 16.00 Uhr*, beim Regierungsstatthalteramt eintreffen.

3.6 *Listenverbindungen*

3.61 Zwei oder mehr Listen können bis *Montag, 30. Januar 2006*, durch übereinstimmende Erklärung der Vertretungen miteinander verbunden werden.

3.62 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

3.63 Die Listenverbindungen sind dem Regierungsstatthalteramt zu melden.

3.7 *Veröffentlichung*

Die Regierungsstatthalterämter veröffentlichen die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen in den Amtsanzeigern.

4. **Wahlzettel**

4.1 *Druck und Gestaltung*

4.11 Das Regierungsstatthalteramt lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel sowie eine Wahlanleitung drucken. Die Staatskanzlei bestimmt die Druckereien.

4.12 Die Kandidatenangaben enthalten Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlvorschlag kann beantragt werden, dass auch eine allfällige Mitgliedschaft in einer Exekutive (Einwohnergemeinde) oder in einem Parlament angegeben wird.

4.13 Die Listenvertretung erhält während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

4.2 *Zusätzliche Wahlzettel*

4.21 Bis *Montag, 30. Januar 2006*, kann die Listenvertretung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

4.22 Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck sind zum Selbstkostenpreis inklusive Porto abzugeben; Rabatte werden keine gewährt.

4.23 Die Druckereien liefern die zusätzlichen Wahlzettel direkt den Bestellern.

4.3 *Zustellung der Wahlzettel*

Die Stimmberechtigten erhalten *frühestens 20 Tage und spätestens zehn Tage* vor dem Wahltag den vollständigen Satz der Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

4.4 *Ausfüllen der Wahlzettel*

4.41 Der Wahlzettel darf nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden.

4.42 Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

5. **Versand des Werbematerials**

5.1 *Grundsatz*

Es gilt Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. September 2005 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 9. April 2006. Ziffer 5.2 bleibt vorbehalten.

5.2 *Umfang des Werbematerials*

Das Werbematerial darf pro Liste, inklusive Werbematerial für die gleichzeitig stattfindenden Grossrats- und Regierungsratswahlen und eingesteckter Wahlzettel, höchstens 30 Gramm wiegen.

6. **Fristen**

Die in diesem Beschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde. Ausnahmen bilden die in Ziffer 3.4, 3.52, 3.54 und in Ziffer 3.55 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 23. Januar 2006, Freitag, 27. Januar 2006* bzw. *Montag, 30. Januar 2006, bis 16.00 Uhr* beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eintreffen.

7. **Erleichterte Stimmabgabe**

Es gilt Ziffer 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. September 2005 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 9. April 2005.

8. **Verschiedene Bestimmungen**

8.1 *Anleitungen der Staatskanzlei*

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinderäte und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

8.2 *Unentgeltlichkeit von Amtshandlungen*

Alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wahl des Bernjurassischen Rates, namentlich das Erstellen von Akten und die Gewährung der Einsichtnahme in Akten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes über die politischen Rechte, sind gebührenfrei.

8.3 *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist im Feuille officielle du Jura bernois sowie in den Amtsanzeigern des Berner Jura zu veröffentlichen.

Bern, 7. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: